

den Bestimmungen der Verfassungsurkunde geltend zu machen. Die Wirksamkeit erstreckt sich vorzüglich:

a) Auf die verfassungsmäßige Mitwirkung zur Gesetzgebung;

b) Auf die Steuerbewilligung;

c) Auf das Recht der Anträge und Beschwerden in Bezug auf die Staatsverwaltung überhaupt, sowie auf die einzelnen Zweige derselben und auf das Recht des Antrages auf Anklage wegen Verfassungs- und Gesetzesverletzung der verantwortlichen Staatsdiener.

Der Landesfürst allein hat das Recht, den ordentlichen sowie den außerordentlichen Landtag einzuberufen, solchen zu schließen, aus erheblichen Gründen auf drei Monate zu vertagen oder aufzulösen.

Ordentlicher Weise hat die Einberufung des Landtages ein Mal des Jahres und zwar im Monat Mai zu erfolgen.

Die Landtagsabgeordneten werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die ständige Regierung im Ländchen besteht aus dem fürstlichen Landesverweser, zwei Landrätthen und einem Sekretär und hat ihren Sitz in Baduz. Ihr sind alle Geschäfte zugewiesen, welche auf die Ausübung der landesherrlichen Regierungsrechte, bezüglich der Verfassung, auf die Leitung der Unterbehörden und auf die Gesetzgebung sich beziehen.

Ein Landgericht ist die unterste landesfürstliche Gerichtsbehörde im Lande, besteht aus einem rechtskundigen Landrichter, einem Grundbuchführer, einem Aktuar und es sind demselben alle nicht ausdrücklich einer andern Behörde vorbehaltenen Verwaltungs- und Justizgeschäfte zugewiesen. Außer den Regierungs- und Landgerichtsmitgliedern befindet